



Kultur-, Turn- und Sportverein Hößlinswart e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Kultur-, Turn- und Sportverein Hösslinswart e.V. ist der rechtmäßige Nachfolger des Im Jahre 1933 aufgelösten Arbeiterturnverein Hösslinswart.
- (2) Der Verein führt den Namen Kultur-, Turn- und Sportverein Hösslinswart 1911 e.V. (KTSV-Hösslinswart) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waiblingen eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 73663 Berglen-Hösslinswart.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports und der Kultur. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) *Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.*

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- (6) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen rassistische Diskriminierung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden als für sich verbindlich.
- (2) Der Verein muss auf Verlangen einer Abteilung die Mitgliedschaft in deren Fachverband eingehen. Soweit durch eine solche Mitgliedschaft Kosten entstehen, die nicht durch den allgemeinen Beitrag an den WLSB gedeckt sind, trägt die Abteilung die Kosten.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins oder einer Abteilung. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Sport oder die Kultur besonders verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Aufnahme des Mitgliedes

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

- (2) Mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Ein Mitwirken in mehreren Abteilungen ist möglich.

§ 7 Rechte des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen und Abteilungen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
- (3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres gleiches Stimm- und aktives Wahlrecht.
Das passive Wahlrecht für Vorstandsmitglieder beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Pflichten des Mitgliedes

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen und kulturellen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für die Richtlinien der Abteilungen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder *und Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben und bereits 20 Jahre dem Verein zugehören*, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
(*"Kursiv" = Ergänzungsänderung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1999*)

§ 9 Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports oder der Kultur, der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstösst, kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. - Die Mitgliederversammlung
2. - Der Vorstand
3. - Der Ausschuss
4. - Jede der Abteilungsleitungen

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 2. - Entgegennahme der Kassenberichte des Gesamtvereins u. der Abteilung
 3. - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. - Entlastung des Vorstandes
 5. - Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 6. - Festlegung der Vereinsbeiträge
 7. - Genehmigung des Haushaltsplanes
 8. - Satzungsänderungen
 9. - Behandlung von Anträgen der Mitglieder zur Mitgliederversammlung

- (3) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt nach Massgabe des §12, Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Anträge der Mitglieder für die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu richten. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber bzw. gefasst ist ein Beschluss, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, über die Veräusserung oder dauernden Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie Änderungen des Haushaltsplanes (Regelung und Zuordnung der Geldmittel in Bezug auf Hauptverein und Abteilungen), der Haushaltsordnung und der Neuaufnahme von Krediten über DM 50.000,00 entspricht umgerechnet EURO 25.565,00 bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) - dem Vorstand
 - b) - dem Hauptkassier
 - c) - dem Schriftführer
- (2) Anstehende Aufträge, Massnahmen insgesamt und sonstige auch die Abteilung berührende Angelegenheiten sind dem Ausschuss (§14) zum Entscheid vorzulegen und nur nach dessen Beschluss wirksam. Unaufschiebbar Angelegenheiten sind vom Vorsitzenden zu regeln, der in die Entscheidung mindestens seinen Vertreter einzubeziehen hat. Binnen zweier Monate ist darüber hinaus ein Beschluss des Ausschusses herbeizuführen.
 - (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.
 - (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auf jeden Fall bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder ausserordentl. Mitgliederversammlung im Amt. Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter sind dem Stellvertreter gleichgestellt. Sie müssen in der Mitgliederversammlung in einer einzigen Abstimmung gemeinsam bestätigt werden.
 - (5) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.

§ 14 Der Ausschuss

- (1) Dem Vorstand ist ein erweiterter Ausschuss beigegeben. Diesem gehören ausser dem Vorstand selbst die Leiter der einzelnen Abteilungen an. Innerhalb des Ausschusses hat jedes Mitglied das gleiche Stimmrecht.

Der Ausschuss hat das Recht, zusätzliche Personen zur Ausschusssitzung einzuladen, wenn dies die Lage erfordert. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.

- (2) Füllt ein Mitglied gleichzeitig ein Vorstandsamt und das Amt eines Abteilungsleiters aus, rückt der stellvertretende Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss nach.
- (3) Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäftsführung erfordert oder wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder dies beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt.

- 5) Die Ausschussmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und in der Geschäfte und Unterlagen Einblick zu nehmen.
- (6) Für Ausschusssitzungen gilt die Bestimmung des § 12, Abs. 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Abteilungen

- (1) Die sportlichen Tätigkeiten erfolgen in den Abteilungen. Diese haben eine eigene Geschäftsführung und Verwaltung. Sie regeln ihre Angelegenheiten durch Abteilungsordnungen, allgemeinen Richtlinien und Geschäftsordnungen, die von den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu beschliessen sind.

Die Geschäftsordnungen und Richtlinien der Abteilungen dürfen dieser Vereinssatzung jedoch nicht widersprechen und sind dem Ausschuss unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Mit der zu begründenden Feststellung des Ausschusses, dass die erlassene Abteilungsordnung oder -richtlinie der Vereinssatzung widerspricht, tritt diese ganz oder teilweise ausser Kraft.

Alle Jugendmitglieder und alle regelmässig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder (Jugendwart, Übungsleiter) der Abteilungen sowie ein von der Abteilung bestellter Jugendtrainer bilden die Vereinsjugend.

Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugend- und der Abteilungsversammlung verabschiedeten und genehmigten Jugendordnung. Jede Abteilung hat eine Jugendordnung entsprechend den Vorgaben des WLSB zu verabschieden und dem Ausschuss (§14) vorzulegen.

- (2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsleitung muss mindestens einen Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter haben. Ausserdem soll ein Jugendvertreter der Abteilungsleitung angehören. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Abteilungen sind nach den Massgaben des §14, Abs. 1 und 2 dieser Satzung im Ausschuss vertreten.
- (4) Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne von §30 BGB. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf die Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- (5) Entscheidungen einer Abteilung, die den Verein verpflichten oder berechtigen, sind ohne Zustimmung des Ausschusses grundsätzlich unzulässig. Hiervon ausgenommen sind solche Entscheidungen, die aufgrund eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom Ausschuss genehmigten Haushaltsplanes getroffen wurde.

Der Ausschuss kann die Genehmigung des Haushaltsplanes einer Abteilung nur versagen, wenn er dieser Satzung oder den allgemeinen Grundsätzen einer geordneten Geschäftsführung widerspricht.

- (6) Die Veräusserung oder dauernde Nutzungsänderung von Vereinsvermögen, das sich im Besitz einer Abteilung befindet, bedarf der Zustimmung dieser Abteilungsversammlung.
- (7) Die Abteilungen haben die Pflicht, den Ausschuss unverzüglich über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins und der Abteilungen zu überprüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem Ausschuss sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

Sind aufgrund einer Abteilungsordnung von den Abteilungen eigene Rechnungsprüfer bestellt, so kann eine Prüfung einer Abteilung nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses (§14) erfolgen. Dem Ausschuss ist auf Verlangen eine Kopie des Kassenberichtes einer Abteilung unverzüglich vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Gegen ihren Willen kann eine Abteilung nur dann aufgelöst werden, wenn sie die Bestimmungen des §14 dieser Satzung nicht oder nicht mehr erfüllt.

- (2) *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berglen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins und abzüglich der von den Mitgliedern nachweisbar eingebrachten Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, soweit sie vermögenswirksam waren.

Diese eingebrachten Leistungen fallen entsprechend ihrer eingebrachten Anteile denjenigen Abteilungen des Vereins zu, die unverzüglich im Anschluss an die rechtskräftige Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach rechtskräftiger Feststellung des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks, einen neuen Verein gründen, der dem bisherigen Vereinszweck (§2) dieser Satzung entspricht.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des KTSV Hösslinswart 1911 e.V. am 28.04.1993 beschlossen.

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag des Vereinsregisters in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung in Form vom Januar 1988

Kultur-, Turn- und Sportverein Hösslinswart 1911 e.V.

Berglen, 28. April 1993


.....
Der Vorstand - Dieter Beck

Ergänzung der Satzung um § 8 Absatz 3 gemäss Mitgliederbeschluss am 26.02.1999 und somit in der ergänzten Form ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Berglen, 26. Februar 1999


.....
Der Vorstand - Dieter Beck

Abänderung der Satzung aufgrund der Euro-Umstellung zum 1. Januar 2002. Der Höchstbetrag der Neuaufnahme von Krediten in § 12 Absatz 10 umgerechnet bisheriger Betrag DM 50.000,00 jetzt EURO 25.565,00.

Auf Grund der Mitteilung des Finanzamtes Waiblingen vom 19.06.2009 und 21.01.2010 wurde der § 2.4 und der § 17.2 modifiziert bzw. geändert.

Berglen, 30. Januar 2010


.....
Der Vorstand - Dieter Beck